

MERKE | Einen Vorteil, der über die Vorteilsausgleichung schadensmindernd zu berücksichtigen wäre, hat der Käufer laut BGH durch die Finanzierung nicht. Sie verschaffe keinen Liquiditätsvorteil im Vergleich zu dem Zustand, der bestanden hätte, hätte er vom Kauf Abstand genommen. Die Finanzierungskosten erhöhen auch nicht den objektiven Wert des Fahrzeugs und vergrößern damit nicht den Gebrauchsvorteil, den der Käufer aus der Nutzung des Fahrzeugs gezogen hat.

► Prozessrecht

Wann erfolgt eine Auslandszustellung „demnächst“?

| Die Zustellung der Klage in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt „demnächst“, wenn der Kläger sie mit einer durch das Gericht einzuholenden Übersetzung beantragt und den vom Gericht angeforderten Auslagenvorschuss unverzüglich einzahlt. |

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden, tritt diese Wirkung nach § 167 ZPO bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Dies gilt vor allem für Fälle, in denen eine Frist – wie bei der in § 167 ausdrücklich genannten Hemmung der Verjährung nach § 204 BGB – nur durch Inanspruchnahme der Gerichte gewahrt wird (BGHZ 177, 319). Die Regelung findet auf alle Arten von Zustellungen Anwendung, so nach dem BGH (25.2.21, IX ZR 156/19, Abruf-Nr. 221729) auch auf Auslandszustellungen.

MERKE | Laut BGH ist der Begriff „demnächst“ in § 167 ZPO im Wege einer wertenden Betrachtung anzuwenden. Es kommt mithin nicht allein auf ein Zeitmoment an. Vielmehr sollen die Parteien vor Nachteilen durch Verzögerungen des gerichtlichen Geschäftsbetriebs bewahrt werden, wenn sie diese nicht beeinflussen können.

► Maklervertrag

Es muss viel getan werden, damit die Widerrufsfrist läuft

| Der Beginn der Widerrufsfrist bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen setzt nicht nur voraus, dass der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts informiert hat. Er erfordert vielmehr darüber hinaus, dass der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen gemäß Art. 246a § 4 Abs. 2 S. 1 EGBGB auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Zu diesen Informationen gehört auch diejenige über das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zum EGBGB. |

Im Fall des BGH (26.11.20, I ZR 169/19, Abruf-Nr. 219569) hatte der Makler sich einen Alleinauftrag und bei dessen Abschluss im Haus der Auftraggeber das Verlangen unterschreiben lassen, dass er mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt (§ 357 Abs. 8 BGB). Gleichzeitig



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 221729

Wann ist
„demnächst“?



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 219569

hat der Auftraggeber anerkannt, darüber belehrt worden zu sein, dass er sein Widerrufsrecht verliert, wenn bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist die Dienstleistung vollständig erbracht wurde. Beigefügt war in dem Maklerauftrag nur eine einfache Widerrufsbelehrung, nicht aber eine solche in der vorbezeichneten Form.

MERKE | Gemäß § 312g Abs. 1 BGB steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu, wenn der Vertrag zwischen den Parteien außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind Verträge, die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist (§ 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB).

► Prozessrecht

Wo hat der Verbraucher seinen Wohnsitz?

| Der Begriff „Wohnsitz des Verbrauchers“ i. S. v. Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.12 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er den Wohnsitz des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Klageerhebung bezeichnet. |

Im Fall des EuGH (3.9.20, C-98/20, Abruf-Nr. 222242) wurde dem Schuldner ein Darlehen gewährt, mit dessen Rückzahlung er mehrfach in Verzug geriet. Daraufhin sollte die Forderung tituliert werden. Die Klage gegen den Schuldner, einem Verbraucher, wurde am Sitz des Gerichts eingereicht, für den der Schuldner im Kreditvertrag seinen Wohnsitz angegeben hat.

Gegen die Zulässigkeit der Klage wendet der Schuldner nun ein, dass er zum Zeitpunkt der Klageerhebung an einem anderen Ort gewohnt habe.

Mit seiner Entscheidung hat der EuGH klargestellt, dass es für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf den Wohnsitz des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Klageerhebung und nicht zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundgeschäfts ankommt.

MERKE | Die Entscheidung wird zunächst für die zunehmende Zahl an grenzüberschreitenden Vertragsstreitigkeiten relevant. Gerade vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden grenzüberschreitenden Online-Rechtsgeschäften stellt sich diese Frage aber deutlich häufiger als in der Vergangenheit.

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Bedeutung des Wohnsitzwechsels nach Vertragsabschluss, FMP 20, 199

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 222242

Die Problematik nimmt zu



ARCHIV
Ausgabe 12 | 2020
Seite 199